

Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Werkraum Warteck pp besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

2. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Gebäude der ehemaligen Brauerei Warteck einer kulturellen Nutzung im erweiterten Sinne zuzuführen.

Darunter fallen insbesondere Gestaltungsprozesse in verschiedenen Tätigkeitsbereichen, die in möglichst vielfältiger Durchmischung untereinander in gegenseitigem Austausch stehen. Der Idee des Lernbetriebs ist in allen Arbeitsbereichen Ausdruck zu geben, um den Wandel auf allen Ebenen zu fördern, der immer wieder anderen Menschen den Zugang ermöglicht. Als Forum der Begegnung öffnet sich das Gebäude der interessierten Öffentlichkeit.

Dieser Zweck wird auf gemeinnütziger Basis verfolgt. Einzelne Räume werden mietweise an nicht gewinnorientierte NutzerInnen weitergegeben, wobei der Verein die Mietkonditionen so festlegt, dass kein Gewinn entsteht. Der Verein ist bestrebt, die durch seine Gemeinnützigkeit entstehenden Defizite durch Zuwendungen Dritter oder Subventionen der öffentlichen Hand wieder auszugleichen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Mittel und Vorgehen zur Erreichung des Vereinszwecks:

- die Möglichkeit schaffen, Tätigkeitsfelder zu erschliessen und neue Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln
- ein Forschungs-, Entwicklungs- und Kommunikationsfeld zu verschiedenen Arbeitsbereichen anlegen
- Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Innovationsgeist fördern
- Interesse und Entwicklung im gemeinnützigen Handeln und Denken unterstützen
- Arbeitsraum zu günstigen Bedingungen an Vereinsmitglieder zur Verfügung stellen
- die bauliche, betriebliche und finanzielle Administration der Werkräume koordinieren
- einen Fonds anlegen, der Leistungen erbringt an Einzelne und an Gruppen für Projekte innerhalb und ausserhalb der Werkräume, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen
- den Austausch und Dialog mit ähnlichen Projekten im In- und Ausland fördern

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, die sich durch aktive Mitarbeit für die Ziele des Vereins einsetzt und deren Aufnahme durch die Mitgliederversammlung gutgeheissen wird.

4.2. GönnerInnen

GönnerInnen unterstützen die Ziele des Vereins und haben die Möglichkeit, Informationen und Programme zu beziehen. GönnerInnen haben Antragsrecht aber kein Stimmrecht.

4.3. Jahresbeiträge

Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 50.-, GönnerInnen einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 77.- .

5. Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

6. Ausschluss

Über den Ausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung.

7. Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich über:

- Jahresbeiträge - Unterstützungsbeiträge - Mieteinnahmen - weitere Vereinsaktivitäten

8. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

9. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Koordination und die Revisionsstelle.

9.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Statutenänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins verlangen eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Vertretung ist nicht möglich. Die Mitglieder sind bestrebt, Beschlüsse im Konsens zu fassen. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

9.1.2. Geschäfte der Mitgliederversammlung

Neben den gesetzlichen Aufgaben hat die Mitgliederversammlung folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle - Beratung und Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes - Abänderung der Statuten - Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets für das folgende Jahr an der ordentlichen Mitgliederversammlung - Festsetzung der Jahresbeiträge - Auflösung des Vereins

9.2. Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ und besteht aus 7 Mitgliedern. Männer und Frauen sollen ausgewogen vertreten sein.

Er wird von der Mitgliederversammlung für ein Vereinsjahr gewählt.

Für den Fall, dass im Laufe des Vereinsjahres Vakanzen eintreten, hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung.

Zusätzlich können Subventionsgeber in den Vorstand ein Mitglied mit voller Kompetenz oder mit beratender Stimme delegieren. Diesfalls regelt der Vorstand Näheres und informiert die Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt einen Ausschuss von drei Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Koordination und die Vertretung im Stiftungsrat haben beratende Funktion im Vorstand.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach innen und aussen - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Traktanden, Ausführung der Versammlungsbeschlüsse - Führung sämtlicher Vereinsgeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Der Vorstand hat die Möglichkeit, Aufgaben an Einzelne oder Arbeitsgruppen abzugeben. Er wählt die Koordination und evt. weitere Angestellte. Die Koordinationsstelle wird ausgeschrieben und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er setzt die Anstellungsbedingungen fest und erstellt zusammen mit der Koordination ein Pflichtenheft.
- Erlass der Hausordnung
- weitere Aufgaben, welche dem Vereinszweck dienen und nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

9.3. Koordination

Die Koordination führt den Werkraumbetrieb gemäss eines Pflichtenheftes, das von ihr gemeinsam mit dem Vorstand zu erarbeiten ist. Ihr obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

9.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber jährlich Bericht.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins und Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Nehmen weniger als die Hälfte der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung ist der Verein auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne des Vereinszwecks zuzuführen.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr läuft bis Ende 1994.

Diese Vereinsstatuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Mai 1995 gutgeheissen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2017 geändert.

Die Tagespräsidentin:

Veronique Winter-Van Zanten

Die Protokollführerin:

Sibil Buschauer